



Erhöhter Familienzuschlag bzw. erhöhte Besitzstandszulage für Kinder

Ansprüche können insbesondere die Eltern haben, bei denen folgende Konstellationen vorliegen:

TV-L Tarifbeschäftigte	Beamte
- die zum Zeitpunkt der Überleitung vom BAT in den TV-L teilzeitbeschäftigt waren	die aufgrund ihrer Teilzeit beschäftigung den verminderten kinderbezogenen Familienzuschlag erhalten, wenn
- und deswegen die Besitzstandszulage für kinderbezogene Leistungen nur in verminderter Höhe erhalten	- der andere Elternteil TV-L-Beschäftigter ist und im Oktober 2006 Anspruch auf Kindergeld bestand
- weil der andere Elternteil TVöD-Beschäftigter war	- der andere Elternteil TVöD-Beschäftigter ist und im September 2005 Anspruch auf Kindergeld bestand.
- soweit im September 2005 Anspruch auf Kindergeld bestand	
- und gemeinsam mindestens die Vollzeitarbeitszeit erreicht wurde.	

Grundsätzlich sollten jedoch alle Eltern, die in unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Dienstes beschäftigt sind, ihre Situation überprüfen.

Bis zum Inkrafttreten des TVöD am 01. Oktober 2005 erhielt die Kinderanteile im Orts-/Familienzuschlag (bzw. Sozialzuschlag) in den Fällen, in denen beide Elternteile im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, derjenige, dem das Kindergeld gezahlt wurde.

War ein Elternteil vollbeschäftigt oder waren beide Elternteile in Teilzeit beschäftigt und hatten dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreicht, wurden Kinderanteile im Orts-/Familienzuschlag nicht entsprechend der Teilzeitbeschäftigung gekürzt.

Seit Inkrafttreten des TVöD werden die Kinderanteile im Familienzuschlag und die Besitzstandszulage (bzw. Orts-/Sozialzuschlag) in diesen Fällen nur noch anteilig gewährt.

Zwischenzeitlich hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 16. Dezember 2010 (2 C 41.09) entschieden, dass in den betroffenen Fallkonstellationen eine Teilzeitkürzung **nicht** vorzunehmen ist.

Im Bereich des TV-L stellt sich diese Problematik in gleicher Weise. Hier wurden allerdings frühzeitig bereits Vorkehrungen getroffen, um Kürzungen zu vermeiden. Ehepaare konnten so bis zum 31.12.2006 die Kindergeldberechtigung ändern, um evtl. Nachteile zu vermeiden. **Wer dies damals versäumt hat, sollte nun handeln.**

Damit steht den beim Freistaat Bayern beschäftigten Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern in den betroffenen Fallkonstellationen ein ungekürzter Familienzuschlag bzw. eine ungekürzte Besitzstandszulage für Kinder zu.

Um von dieser Entscheidung profitieren zu können, muss **bis spätestens 31. Dezember 2011 ein formloser Antrag bei der entsprechenden Bezügestelle gestellt werden.**
Eine Umstellung von Amts wegen ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Nachzahlungen können lediglich im Rahmen der Verjährungsfristen, i.d.R. also längstens rückwirkend bis 1. Januar 2008, geleistet werden.